

## ***Umgang mit Asbest - Merkblatt***

### **1. Was ist Asbest?**

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für verschiedene natürlich vorkommende, faserförmige, kristallisierte Silikat-Mineralen, die nach ihrer Aufbereitung technisch verwendbare Fasern unterschiedlicher Länge ergeben.

Das „Mineral der tausend Möglichkeiten“ besitzt eine große Festigkeit, ist hitze- und säurebeständig und besitzt hervorragende Dämmeigenschaften.

Auf Grund der Eigenschaften wurde Asbest sehr häufig angewendet und ist auch weiterhin in älteren Gebäuden zu finden.

Diese Fasern können bei Beschädigungen oder mechanischer Bearbeitung asbesthaltiger Produkte, also z.B. beim Abschaben, Abschleifen, Abstrahlen, freigesetzt werden.

Ist ein Produkt in Ruhe, setzt es normalerweise keine Asbestfasern frei.

### **2. Wo kommt Asbest vor?**

#### **Beispiele für mögliche Asbestvorkommen**

##### **fest gebundene Asbestprodukte**

Dach- und Fassadenplatten (Asbestzement)  
Wasserleitungsrohre, Blumenkästen (Asbestzement)  
Bodenbeläge (Floor-Flex-Platten)  
Brems- und Reibbeläge, Dichtungen  
Fugenmasse (Fenster, Beton)  
Teerpappe

##### **schwach gebundene Asbestprodukte**

Brandschutzverkleidung, Spritzasbest  
PVC Bodenbeläge (Cushion-Vinyl-Beläge)  
Kleber für Bodenbeläge, Fliesen etc.  
Wärmedämmmaterialien für Nachtspeicheröfen  
Leichtbauplatten  
Rohrleitungsflansche, Dichtungen

### **3. Gesundheitsgefährdung**

Asbesthaltige Produkte setzen durch Verwitterung und mechanische Beanspruchung Fasern frei, die sich aufgrund ihrer Leichtigkeit nur schwer absetzen und somit mit der Luft eingeatmet werden können.

Eingeatmete Asbestfasern werden durch den Reinigungsmechanismus der Lunge nur schwer entfernt. Hierin liegt die besondere Gefahr von Asbestfasern.

Asbestfasern sind längsspaltbar, d.h. sie spalten sich während der Beschädigung in feinste, schwebfähige Fasern auf und können so tief in die Lunge gelangen. Im Körpergewebe verweilen sie Jahrzehnte, dringen in Zellen ein und können so 20 bis 30 Jahre später Krebs auslösen.

Wenn Arbeiter jahrelang hohe Konzentrationen eingeatmet haben, kann auch eine Staublungenerkrankung entstehen, die Asbestose.

Asbestosen werden wegen der Atembeschwerden häufig von Erstickungsängsten begleitet.

#### **Erkrankungen:**

Seit 1970 wird die Asbestfaser offiziell als krebserzeugend bewertet.

Gelangen Asbestfasern in die Lunge, können sie folgende Erkrankungen hervorrufen:

- Asbestose
- Kanzerogene Effekte / Krebserkrankungen
- Bindegewebsvermehrung des Lungen-, Rippen- oder Bauchfells

## 4. Welche rechtlichen Regelungen gibt es zu beachten?

Gemäß des Artikels 67 der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 i.V.m. dem Anhang XVII Nr. 6 (Asbestfasern) und dem §§ 11, 11a und 16 Abs.1 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr.2 und 3 gilt für Asbest ein **allgemeines Herstellungs- und Verwendungsverbot**.

Ausgenommen davon sind Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und die gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung.

Unter „**Verwenden**“ wird verstanden: Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- oder Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Entfernen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern.

Damit ist jede Nutzung von Asbest als Arbeitsmaterial grundsätzlich ausgeschlossen. Der Begriff „Verwenden“ umfasst nicht die Nutzung von bestehenden Gebäuden, Anlagen, Bauteilen, Geräten, Fahrzeugen oder Maschinen, die diese Gefahrstoffe enthalten. Das bedeutet, dass aus dem Verwendungsverbot kein Sanierungsgebot für Geräte oder Anlagen, die Asbestprodukte enthalten, abgeleitet werden kann, soweit keine Gefahr der Faserfreisetzung besteht.

Diese Gefahr ist bei festgebundenen Asbestprodukten (Asbestzement, z.B. alte Eternitplatten, Geräte, Labormöbel etc. relativ gering.

Dagegen müssen nicht festgebundene Asbestprodukte (z.B. Pappen, Schnüren, Dichtungen) vom Gerätegehäuse allseitig umschlossen sein und dürfen nicht zu beweglichen Teilen gehören, wenn die Geräte weiter genutzt werden sollen.

### ***Verbote beim Umgang mit Asbest***

- ❖ Asbestprodukte dürfen nicht zerbrochen, zersägt oder geflext werden. Ausgebaute Asbestprodukte dürfen nicht geworfen werden.
- ❖ Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, sind streng verboten. Asbesthaltige Bauteile dürfen keinesfalls mit harten Geräten wie Hochdruckreinigern, Drahtbürsten, harten Borstenbesen oder Strahlmaschinen gereinigt werden. Tätigkeiten wie Schleifen oder Bohren sind unzulässig.
- ❖ An Asbestzementdächern und -wandverkleidungen dürfen generell keine Reinigungs- oder Beschichtungsarbeiten durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn bei ursprünglich beschichteten Bedachungen die Beschichtung z.B. witterungsbedingt abgetragen wurde.
- ❖ Es dürfen keine Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständerungsarbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen durchgeführt werden.
- ❖ Das Verbot umfasst auch das Anbringen von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf Asbestzementdächern.

- ❖ Ausgebaute asbesthaltige Materialien dürfen nicht wiederverwendet oder anderweitig in Verkehr gebracht werden. Sie müssen entsorgt werden. Jeglicher Umgang mit asbesthaltigen Materialien ist verboten. Dazu gehört neben dem Verwenden (z.B. als Abdeckung für Brennholz, Befestigung für Beete) auch das Verschenken, Veräußern sowie bereits das Lagern von Asbestprodukten.

Von diesen Verboten sind sowohl Gewerbebetriebe, als auch Privatpersonen erfasst. Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen im privaten Haushalt nur in geringem Umfang unter Beachtung der genannten Vorschriften durchgeführt werden.

### **Folgende Vorkehrungen sind, in Anlehnung an die TRGS 519 sowohl von den beauftragten Fachfirmen als auch von Privatpersonen zu treffen:**

- ❖ Die Nachbarschaft sollte rechtzeitig über die Arbeiten informiert werden.
- ❖ Die Arbeitsstelle und die Umgebung sind ausreichend abzuschotten, z.B. durch Folien.
- ❖ Die Anbringung von Warnschildern bzw. Betretungsverboten wird empfohlen.
- ❖ Es ist sicherzustellen, dass alle Fenster und Türen in der Umgebung des Arbeitsbereichs geschlossen sind.
- ❖ Es sollte eine geeignete Schutzausrüstung getragen werden.
- ❖ Asbestprodukte sind vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln zu besprühen; während der Arbeiten sind sie ständig feucht zu halten.
- ❖ Die Arbeiten sollten möglichst per Hand durchgeführt werden. Sollte der Einsatz von Maschinen unverzichtbar sein, dürfen nur langsam laufende Maschinen mit Absaugvorrichtung verwendet werden.
- ❖ Anfallender Staub ist an der Entstehungsstelle abzusaugen, z.B. mit einem für Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten zugelassenen Industriestaubsauger. Werden Maschinen bei den Arbeiten eingesetzt, ist eine Absaugung unverzichtbar. Auch Flächen der Unterkonstruktion (z.B. Latten), die durch asbesthaltigen Staub verunreinigt wurden, sind durch Absaugen mit einem zugelassenen Industriestaubsauger oder durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen.
- ❖ Nach Arbeiten an Dächern sind die Dachrinnen zu reinigen und anschließend zu spülen. Das Spülwasser ist wie Abwasser über die Kanalisation zu entsorgen.
- ❖ Ausgebaute Materialien sind feucht zu halten und unverzüglich staubdicht zu verpacken und zu entsorgen.

## **5. Entsorgung**

Die Entsorgung asbesthaltiger Materialien hat in Anlehnung an die TRGS 519 zu erfolgen.

Es wird auf das

[Hinweisblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt:](#)

[Hinweise für die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten \(Stand: April 2023\)](#)

hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Homepage des Abfallzweckverbandes Sachsen-Anhalt-Süd – AÖR (AW SAS – AÖR) oder telefonisch: 034445 223-0.

## 6. Gesetzliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Art. 67 i.V.m. Anhang XVII Nr.6 –Asbestfasern  
Chemikaliengesetz - ChemG - (Abs.5; § 17 Verbote und Beschränkungen)  
Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV – (§§ 1 und 3 i.V.m. Anlage 1)  
Gefahrstoff-VO – GefStoffV – (§§1, 11, 11a und 16 i.V.m. Anhang I)  
TRGS 519 – Techn.Regeln für Gefahrstoffe: Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder  
Instandhaltungsarbeiten  
LV 45 „Leitlinien zur Gefahrenverordnung „ Abschnitt: I – Asbest des LASI (Länderausschuss  
f. Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik)

**(In der jeweils zurzeit gültigen Fassung!)**